

# Leihvertrag

zwischen

St. Georg Jugendwerk Diözese Osnabrück e.V., Kleine Domsfreiheit 23, 49074 Osnabrück

-Verleiher-

und

Verband/Verein/Institution:

Adresse:

Ansprechpartner:

Adresse des Ansprechpartners:

-Leihender-

## **§ 1 Leihgegenstand**

(1) Verliehen wird folgendes Fahrzeug:

- a) Fahrzeugtyp: VW T5 Kleinbus 9-Sitzer
- b) Amtliches Kennzeichen: OS-P 232

(2) Das Fahrzeug verfügt über Warndreieck, Verbandskasten und Bedienungsanleitung.

(3) Das Fahrzeug wird vollbetankt übergeben. Der Motor ist mit Motorenöl nach Herstellerangaben aufgefüllt.

(4) Das Fahrzeug ist zugelassen für den Transport von 8 Personen zzgl. 1 Fahrer. Kleinkinder sind mit Kindersicherungssystemen zu transportieren. Für diese Kindersicherungssysteme hat der Mieter zu sorgen, sie werden nicht seitens des Verleihers vorgehalten.

(5) Das Fahrzeug ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen im Rahmen einer KFZ-Haftpflichtversicherung versichert und verfügt über Versicherungsschutz einer Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt 300,00 EUR).

## § 2 Zustand des Fahrzeugs

(1) Der Verleiher übergibt dem Leihenden das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand.

(2) Der Zustand des Fahrzeugs ergibt sich aus dem bei der Übergabe zu erstellenden Übergabeprotokoll. Dieses Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Das Fahrzeug hat

folgende Beschädigungen:

kleine Lackschäden an folgenden Stellen:

keinerlei Beschädigungen.

Sämtliche vorgenannte Beschädigungen beeinträchtigen die Fahrtauglichkeit nicht.

## § 3 Leihender

Der Leihende ist während der vereinbarten Leihzeit berechtigt, das Fahrzeug zu führen. Der verantwortliche Fahrer des Leihenden gibt seine Daten wie folgt an:

Vorname/Name:

Adresse:

Geburtsdatum/Geburtsort:

Personalausweisnummer: \_\_\_\_\_ ausgestellt am: \_\_\_\_\_

Führerscheinnummer: \_\_\_\_\_ ausgestellt am: \_\_\_\_\_

**Der Verleiher erhält je eine Kopie des Führerscheins und des Personalausweises (Vorder- und Rückseite).**

**Um das Fahrzeug benutzen zu dürfen, ist die EU-Führerscheinklasse B erforderlich bzw. die bisherige Klasse 3; Der Leihende bzw. verantwortliche Fahrer des Leihenden muss mindestens 18 Jahre alt sein. Begleitetes Fahren ist nicht zulässig.**

## § 4 Übergabe/Leihdauer

(1) Der Leihende holt das Fahrzeug auf dem Parkplatz in der Stüwestraße, Osnabrück ab.

(2) Das Leihverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und endet mit der Rückgabe am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_.

## § 5 Leihgebühr/ Kautions

(1) Die zu entrichtende Leihgebühr beträgt für die ersten zwei Tage der Leihdauer pauschal 20,00 EUR sowie ab einschließlich dem dritten Tag der Ausleihe für jeden weiteren Tag 10,00 EUR sowie für jeden gefahrenen Kilometer 0,20 EUR.

(2) Die Leihgebühr ist nach Rechnungstellung innerhalb von 10 Werktagen zu entrichten. Danach gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Verzuges gemäß §§ 286 ff. BGB.

(3) Erstreckt sich die vereinbarte **Leihdauer auf mehr als sieben Tage**, so ist bei Übergabe des Fahrzeuges eine Kautions in Höhe von **300,00 EUR bar** zu entrichten. Die Kautions sichert alle Ansprüche des Verleihers gegenüber dem Leihenden aus dem Leihverhältnis. Der Verleiher kann gegen Kautionsrückzahlungsansprüche des Leihenden mit Forderungen aus dem Leihverhältnis aufrechnen.

(4) Betriebskosten des Fahrzeuges, die während der vereinbarten Leihdauer anfallen, trägt der Leihende.

**(5) Das Fahrzeug ist vollbetankt und besenrein zurück zu geben. Offensichtliche Verunreinigungen oder grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen. Sollte das Fahrzeug nach Gebrauch nicht voll getankt und besenrein übergeben werden, wird dem Leihenden eine Aufwandspauschale in Höhe von 40,- EURO zzgl. Tank- und Reinigungskosten berechnet.**

## **§ 6 Pflichten des Leihenden/Nutzung des Fahrzeuges**

(1) Der Leihende darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Verleiher erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

(2) Der Leihende verpflichtet sich, das Fahrzeug gewissenhaft und sorgfältig zu behandeln. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug im Straßenverkehr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu führen.

(3) Signalisieren Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Leihende entsprechend der Anweisungen der Bedienungsanleitung des Fahrzeuges zu handeln und ggf. die Nutzung sofort einzustellen. Erfolgt die Ausleihe für längere Dauer (mehr als sieben Tage), so ist der Leihende zudem verpflichtet, Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der Angaben der Bedienungsanleitung die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Leihende darf an dem Fahrzeug keine technischen Änderungen vornehmen, ausgenommen die in § 7 Abs. 1 bezeichneten, erforderlichen Arbeiten.

(4) Der Leihende darf an dem Fahrzeug keine optischen Veränderungen vornehmen, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

**(5) Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.**

(6) Der Leihende ist verpflichtet, das Fahrzeug in jeder Hinsicht vor übermäßiger Inanspruchnahme zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken:

- a) Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten
- b) Teilnahme an Geländefahrten
- c) Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen

(7) Der Leihende bzw. der verantwortliche Fahrer des Leihenden versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist oder ein Fahrverbot besteht.

(8) Der Leihende bzw. der verantwortliche Fahrer des Leihenden versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen führen wird.

(9) Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

(10) **Dem Leihenden ist bekannt, dass die Nutzung zu privaten Zwecken nicht gestattet ist.** Der Verleiher stellt das Leihfahrzeug zur Unterstützung der gemeinnützigen Tätigkeit des Leihenden zu vergünstigter Leihgebühr zur Verfügung. Im Falle privater Nutzung ist der Leihende verpflichtet, an den Verleiher eine Leihgebühr zu entrichten, die der ortsüblichen Miete für vergleichbare Fahrzeuge in gewerblicher Vermietung entspricht.

## **§ 7 Gebrauchsbeeinträchtigungen/Reparaturen**

(1) Der Leihende ist berechtigt, kleine Instandsetzungsarbeiten und erforderliche Reparaturen (bis zur Höhe von 100,00 EUR) selbst auszuführen (z. B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Genehmigung durch den Verleiher. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ausgetauschten Teils, erstattet der Verleiher dem Leihenden die Kosten, sofern nicht der Leihende durch ein Fehlverhalten (z. B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Leihenden bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

(2) Stellt der Leihende einen Defekt des Fahrzeuges fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen größeren Umfangs nötig macht, so hat er den Verleiher unverzüglich hierüber zu informieren. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Parteien das Recht, den Leihvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Verleiher bleibt zur Entrichtung der Leihgebühr bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

(3) Der Leihende kann die Leihgebühr für die Dauer der Reparatur, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch Defekt/Reparatur anteilig mindern, sofern nicht der Eintritt des Defekts auf ein Fehlverhalten des Leihenden (z. B. Bedienungsfehler) zurück zu führen ist.

## **§ 8 Verhalten bei Unfällen/Haftung**

(1) Wird der Leihende während der Nutzung verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brandschaden oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen. Der Leihende hat dem Verleiher einen schriftlichen Unfallbericht, erforderlichenfalls nebst Unfallskizze, zur Verfügung zu stellen und darin Namen und Anschriften der Beteiligten und Zeugen auf zu nehmen.

(2) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Leihenden besteht, sofern der Leihende für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder der

bestehenden Vollkaskoversicherung oder anderweitig Ersatz erlangt. Bei Inanspruchnahme der bestehenden Vollkaskoversicherung hat der Leihende den Selbstbehalt in Höhe von 300,00 EUR an den Verleiher zu erstatten, sofern der Selbstbehalt nicht anderweitig gegenüber dem Verleiher erstattet wird.

(3) Der Leihende haftet für alle Schäden, die am Fahrzeug auf Bedienungsfehler, Überbeanspruchung oder sonstige Verletzungen der Pflichten nach § 7 während der Laufzeit dieses Vertrages zurück zu führen sind. Der Leihende haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch dessen verantwortlichen Fahrer, seine Mitglieder, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, über den Leihende mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig zu treffen.

Der Leihende haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach der Rückgabe des Fahrzeugs festgestellt wird. Der Verleiher muss in diesem Fall nachweisen, dass das Fahrzeug in der Zwischenzeit nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

(4) Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der StVO, während der Nutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich Sache des Leihenden. Der Leihende stellt den Verleiher von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Verleiher erheben.

(5) Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. in dem Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Leihende den Schaden zu vertreten hat, es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs bestanden hat.

## **§ 9 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## § 10 Schlussbestimmungen

Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treffen, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgt haben.

Osnabrück; \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Verleiher)

\_\_\_\_\_  
(Leihender)

Anlage: Übergabeprotokoll